

# **Österreichisches Kuratorium für Therapeutisches Reiten**

## **Sektion Heilpädagogisches Voltigieren/Reiten**

### **Leitung**

- (1) Die Leitung der Sektion obliegt gem § 17 Abs 2 Statuten dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind gem § 14 Abs 1 Z 8 Mitglieder des Vorstandes des ÖKTR.
- (3) Fällt der Leiter der Sektion dauerhaft aus, obliegt dem Stellvertreter bis zur Neuwahl die Leitung der Sektion.
- (4) Fallen sowohl der Leiter als auch dessen Stellvertreter dauerhaft aus, hat der Landesgruppenleiter, der von den Landesgruppenleitern mit einfacher Mehrheit bestellt wird, bis zur Neuwahl die Leitung zu übernehmen.
- (5) Der Vorstand des ÖKTR ist von jeder Änderung der Leitungsfunktion und der Landesgruppenleiter umgehend zu informieren.

### **Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters**

- (1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden gem § 14 Abs 4 Statuten auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedenfalls endet die Funktionsperiode automatisch mit der Funktionsperiode des Vorstandes gem § 14 Abs 1 Z 1 bis 7.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder der Sektion am Tag der Generalversammlung, an dem die Vorstandsmitglieder gem § 14 Abs 1 Z 1 bis 7 gewählt werden, bzw vor der Generalversammlung. Die Vertretung eines anderen Mitglieds ist nicht möglich.
- (3) Wahlvorschläge sind spätestens 14 Kalendertage vor der Wahl dem Schriftführer schriftlich (Post / Mail) bekanntzugeben.
- (4) Der Wahlleiter soll nach Möglichkeit nicht Mitglied der Sektion und darf nicht aus dem Personenkreis der zu Wählenden sein.
- (5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Vertretung eines anderen Mitglieds ist nicht möglich.
- (6) Über die vorgeschlagenen Personen ist einzeln abzustimmen.
- (7) Erlangt im ersten Wahlgang keine für eine bestimmte Funktion vorgeschlagene Person die absolute Mehrheit, das sind mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl jener durchzuführen, welche die zwei höchsten Stimmenzahlen erhielten. Eine ungültige Stimme gilt als nicht abgegeben.
- (8) Der Vorsitzende und/oder der Stellvertreter können aus triftigen Gründen durch den Vorstand und die Landesgruppenleiter mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Die betroffene Person selbst hat kein Stimmrecht.
- (9) Fallen während der Funktionsperiode der Vorsitzende und/oder dessen Stellvertreter aus bzw werden sie abberufen, ist innerhalb von acht Wochen eine Neuwahl gem Abs 3 bis 7 durchzuführen.

### **Wahl der Landesgruppenleiter**

- (1) Für jedes Bundesland ist nach Möglichkeit ein Landesgruppenleiter zu wählen.
- (2) Für die Wahl des Landesgruppenleiters sind die Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters iSd Abs 1 bis 7 anzuwenden.
- (3) Der Leiter und sein Stellvertreter können gemeinsam aus triftigen Gründen einen Landesgruppenleiter abberufen.
- (4) Bei Ausfall bzw Abberufung eines Landesgruppenleiters haben der Leiter und sein Stellvertreter eine provisorische Neubestellung bis zur Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Neuwahl ist innerhalb von acht Wochen ab der provisorischen Bestellung durchzuführen; es gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters iSd Abs 3 bis 7.

### **Kassengebarung**

- (1) Die für die Führung der Sektion und deren Aufgaben nötigen Mittel werden durch eigene Einnahmen, wie Erlöse aus Veranstaltungen, Spenden, Sponsorgelder und Subventionen finanziert.
- (2) Die Kassenführung erfolgt durch den Leiter, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (3) Der Leiter hat zu veranlassen, dass die Bücher und Belege nach vorhandenen gesetzlichen Vorschriften in übersichtlicher Weise geführt und aufbewahrt werden.
- (4) Über Verlangen hat der Leiter dem Vorstand und den Rechnungsprüfern jederzeit Aufklärung über den jeweiligen finanziellen Stand zu geben und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
- (5) Der Leiter hat dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Generalversammlung einen Finanzplan des Folgejahres vorzulegen (Beschlussfassung durch die Generalversammlung gem § 13 Z 2 Statuten).
- (6) Der Leiter hat die einzelnen Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen.
- (7) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Sektion im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (8) Die Entlastung des Vorstandes über die Finanzgebarung der Sektion erfolgt in der Generalversammlung.
- (9) Die Unterlagen werden vom Leiter aufbewahrt.